Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 12.

(Nr. 8282.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 6. November 1739. für die Dienstführung der Greben, Dorfschulzen ꝛc. in vormals Kurhessischen Landestheilen. Vom 1. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Art. XLVIII. §. 5. der vormals landgräflich Hessischen Grebenordnung vom 6. November 1739. beruhende Verpflichtung zur Abgabe von forstfreiem Besoldungsholz an Greben (Bürgermeister der Landgemeinden) aus herrschaftlichen Waldungen, sowie aus den halben Gebrauchswaldungen, wird aufgehoben.

§. 2.

Anstatt der Naturalholzabgabe wird den betreffenden Bürgermeistern der Landgemeinden eine Entschädigung in fester, für jedes Jahr im Voraus zahlbarer Geldrente vom Verpflichteten gewährt.

§. 3.

Die Bemessung der Geldrente erfolgt für jede Holzabgabe nach dem Durchschnitt der in den öffentlichen Holzverkäufen der fünf Jahre 1870/74., abzüglich der Werbungskosten und Hauerlohns-Vorschußgebühr, in denjenigen Forsten erzielten Preise, aus denen das Holz in jener Zeit abgegeben ist.

§. 4.

Bei Feststellung der Geldrente wird das bis 1866. thatsächlich gegebene Holzquantum zu Grunde gelegt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1875.

§. 5.

Auch den Bürgermeistern von Landgemeinden in denjenigen vormals Kurhessischen Landestheilen, in denen die Grebenordnung vom 6. November 1739. keine Geltung hat, soll eine Geldrente nach dem Umfange des bis 1866. thatsächlich gegebenen Besoldungsholzes gewährt werden. In Fällen, in denen bereits 1866. den Bürgermeistern der Landgemeinden anstatt des Holzes in natura eine Geldentschädigung gegeben ist, behält es bei letzterer sein Bewenden.

§. 6.

Das Gesetz findet auch auf die Naturalholzbesoldungen der Bürgermeister von Landgemeinden in der Herrschaft Schmalkalden Anwendung.

§. 7.

Die einem jeden Bürgermeister künftig zu gewährende Geldrente hat der Verpflichtete bis 1. Oktober 1875. dem betreffenden Bürgermeister schriftlich mitzutheilen, der binnen sechs Wochen präklusivischer Frist gegen die Höhe derselben bei dem Oberpräsidenten der Provinz Widerspruch erheben kann, bei dessen Entscheidung nach Anhörung beider Theile es bewendet.

§. 8.

Die zur Zeit im Genusse von Naturalholz befindlichen Bürgermeister von Landgemeinden können nach ihrer Wahl für die Dauer ihrer Dienstzeit im Genusse des derzeitigen Naturalbezuges verbleiben, welchen Falles die Geldrente erst nach Ablauf ihrer Dienstzeit einzutreten hat.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1875. in Kraft und werden die Minister der Finanzen und des Innern mit dessen Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8283.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand in den nach dem Vertrage über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze mit Preußen vereinigten Gebieten. Vom 21. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in der Stadt Goslar geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften treten in den Gebieten, welche nach den Artikeln 1. und 2. des Vertrages über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze vom 9. März 1874. (Gesetz-Samml. S. 295.) dem Königreich Preußen einverleibt sind, am 1. Mai 1875. in Kraft, insoweit sie nicht schon bisher dort gegolten haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

 (Nr. 8284.)

(Nr. 8284.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einführung von Reben zum Pflanzen für die nicht zum Zollgebiet gehörigen Theile des Preußischen Staates. Vom 15. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für diejenigen Theile der Monarchie, welche dem Reichszollgebiete nicht angehören, was folgt:

§. 1.

Der §. 1. der Reichsverordnung vom 11. Februar 1873., betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Reichs-Gesetzbl. S. 43.), wird auf diejenigen Theile der Monarchie ausgedehnt, welche dem Reichszollgebiete nicht angehören, insbesondere die Stadt Altona, einen Theil des Fleckens Wandsbeck und des Dorfes Marienthal, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwärder, Kattwiek, Hohenschaar, Neuhoff und Wilhelmsburg und die Ortschaft Aumund.

§. 2.

Die Ermächtigung, Ausnahmen von diesem Verbot zu gestatten und die desfalls erforderlichen Kontrolmaßregeln zu treffen, wird für die bezeichneten Gebietstheile Unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).